

# CURRICULUM

für das Bachelorstudium/Bachelor of Arts in

Name des Studiums	<b>Gesang</b>
Programme name	<b>Voice</b>
Abkürzung	BA Gesang
Abbreviation	BA Voice
Umfang/Dauer	240 ECTS Credits/ 8 Semester
Credits/Duration	
Unterrichtssprache	Deutsch
Language of tuition	German

Curriculum verordnet mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie vom 22.10.2009, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 20.01.2010 auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. Nr. I 120/2002, i.d.g.F. und des Satzungsteiles Studienrecht der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Mitteilungsblatt Nr.19 vom 15. Juni 2005 i.d.g.F.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 24.03.2010, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 20.05.2010.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 31.01.2011, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 14.04.2011.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in den Sitzungen vom 08.11.2011, 12.12.2011 und 31.01.2012, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 26.04.2012.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 19.10.2012, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 24.04.2013.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 20.11.2013, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 13.03.2014.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in den Sitzungen vom 16.12.2015 und 28.04.2016, genehmigt mit Beschluss des Senates in den Sitzungen vom 20.01.2016 und 08.06.2016.

Überleitung in das Mustercurriculum für das Bachelorstudium, kundgemacht im mdw-Mitteilungsblatt, 23. Stück vom 15.6.2022, verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie vom 9. Mai 2022; nicht untersagt durch das Rektorat mit Beschluss vom 7. Juni 2022; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 15.6.22, mdw-Mitteilungsblatt, 24. Stück vom 6.7.2022.

## Inhalt

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel.....	- 5 -
§ 2 Qualifikationsprofil.....	- 5 -
(1) Studienkonzept .....	- 5 -
(2) Richtziele .....	- 6 -
(3) Mögliche Berufsbilder/Betätigungsfelder.....	- 6 -
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen.....	- 7 -
(1) Allgemeine Universitätsreife .....	- 7 -
(2) Zulassungsprüfung .....	- 7 -
(3) Zulassungsprüfungskriterien .....	- 9 -
(4) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen .....	- 9 -
(5) Erlass der Zulassungsprüfung oder von Zulassungsprüfungsteilen .....	- 9 -
§ 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache.....	- 9 -
(1) Zeitpunkt des Sprachnachweises .....	- 9 -
(2) Art des Sprachnachweises.....	- 9 -
(3) Zulassung zum Vorbereitungslehrgang Stimmbildung.....	- 9 -
§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums.....	- 10 -
(1) Dauer und Umfang .....	- 10 -
(2) Studienbereiche .....	- 10 -
(3) Pflicht- und Wahlbereiche.....	- 11 -
(4) Künstlerische Projekte.....	- 12 -
(5) Maßnahmen zur Individualisierung und Profilierung .....	- 12 -
§ 6 Maßnahmen zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums und der Anerkennung von Vorkenntnissen .....	- 12 -
(1) Anerkennung von facheinschlägiger Berufstätigkeit .....	- 12 -
(2) Lehre mit Mitteln der elektronischen Kommunikation.....	- 13 -
(3) Blocklehrveranstaltungen .....	- 13 -
(4) Anerkennung früherer Lernerfahrungen .....	- 13 -
§ 7 Mobilität - Auslandsstudien .....	- 13 -
§ 8 Lehrveranstaltungsarten .....	- 13 -
Zusätzliche Lehrveranstaltungsarten.....	- 13 -
§ 9 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen .....	- 14 -
(1) Gruppengrößen .....	- 14 -
(2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot .....	- 14 -
§ 10 Bachelorarbeit.....	- 14 -
(1) Abfassen der Bachelorarbeit .....	- 14 -
(2) Betreuung der Bachelorarbeit.....	- 14 -
(3) Ziel der Bachelorarbeit .....	- 14 -
(4) Urheberrechtliche Bestimmungen.....	- 14 -

(5) Richtlinien zur Erstellung der Bachelorarbeit.....	- 14 -
§ 11 Kommissionelle Bachelorprüfung .....	- 15 -
(1) Studienabschließende Prüfung .....	- 15 -
(2) Antrittsvoraussetzungen .....	- 15 -
(3) Prüfungsteile .....	- 15 -
§ 12 Prüfungsordnung.....	- 16 -
(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen .....	- 16 -
(2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes.....	- 16 -
(3) Dispensprüfungen .....	- 16 -
(4) Kommissionelle Prüfungen.....	- 16 -
(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode .....	- 18 -
(6) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen .....	- 18 -
§ 13 Akademischer Grad .....	- 18 -
§ 14 In-Kraft-Treten.....	- 18 -
§ 15 Übergangsbestimmungen .....	- 18 -
(1) Anwendungsbereich.....	- 18 -
(2) Auslaufen von Lehrveranstaltungen .....	- 18 -
(3) Auslaufen Bachelorcurriculum Gesang (16W) .....	- 18 -
Lehrveranstaltungsanhang.....	- 19 -
Voraussetzungsketten .....	- 22 -

## § 1 Gegenstand des Studiums/Präambel

Gegenstand des Bachelorstudiums Gesang ist die praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Berufsvorbildung und Berufsausbildung in sängerischen Berufsfeldern.

Das Studium erfordert gemäß § 51 Abs 4 UG die Anwendung künstlerischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und erfüllt die Anforderungen des Art 11 lit d der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG.

Die Lehr- und Lerninhalte schaffen die Grundlage für eine selbstständige künstlerische Tätigkeit und tragen durch eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen und wissenschaftlichen Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste bei.

Die Ausbildung macht durch die Wahlpflichtmöglichkeiten in den jeweiligen Studienfeldern, die angebotenen freien Wahlfächer, den Projektbereich und die Bachelorarbeit eine individuelle Gewichtung möglich.

Neben der fachlichen Ausbildung hat das Studium die Entwicklung einer individuellen künstlerischen Persönlichkeit zu unterstützen.

Die vermittelten Kompetenzen ermöglichen Studierenden, sich über ihr engeres Fachgebiet hinaus weiter zu bilden und tragen damit der Forderung nach Lebenslangem Lernen Rechnung.

Das Studium ist ein Präsenzstudium.

## § 2 Qualifikationsprofil

Das Bachelorstudium Gesang an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien dient gemäß § 51 Abs 2 Z 4 UG der künstlerischen und wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der ersten Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordert.

### (1) Studienkonzept

Das Bachelorstudium Gesang stellt eine praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Vor- und Ausbildung für sämtliche sängerische Berufsfelder dar.

Ausgehend von den individuellen sängerischen, darstellerischen und intellektuellen Potentialen, Stärken und Interessen ermöglicht das Bachelorstudium Gesang ein hohes Maß an persönlicher künstlerischer Entfaltung. Diesem Anspruch wird insbesondere durch das umfangreiche Angebot künstlerischen Einzelunterrichts (KE), aber auch durch die Implementierung flexibler Elemente Rechnung getragen.

Das zentrale künstlerische Fach Gesang ist als Knotenpunkt des gesamten Bachelorstudiums Gesang zu begreifen. Die Pflichtfächer bilden jene künstlerisch-praktischen und wissenschaftlich-theoretischen Inhalte ab, die zur Erreichung des Studienziels unabdingbar sind. Die Wahlpflichtfächer, deren Anteil 17% des gesamten Workloads umfasst, sowie die freien Wahlfächer, deren Anteil 2,5% des gesamten Workloads umfasst, befördern ebenfalls die Erreichung des Studienziels und tragen entscheidend zur persönlichen künstlerischen Profilbildung bei.

Aufgrund der Kombination aus vokalen, musikalischen und darstellerischen Aspekten ist das Musiktheater innerhalb des sängerischen Berufsfeldes als komplexe künstlerisch-praktische Herausforderung für Absolvent\_innen des Bachelorstudiums Gesang zu begreifen. Der Projektunterricht (PJ) vermittelt schon während des Studiums wertvolle Einblicke in die berufsrealen Arbeitsweisen des Musiktheaters.

Die Lehr- und Lerninhalte schaffen die Grundlage für selbstständige künstlerische Arbeit und tragen durch eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerisch-praktischen, wissenschaftlich-theoretischen

und allgemein-gesellschaftlichen Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste bei. Dabei wird im Bachelorstudium Gesang neben der grundlegenden universitären Aufgabe der fachspezifischen Wissensbewahrung, -vermittlung und -vermehrung auf die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung von Studierenden in künstlerischer Hinsicht Wert gelegt. Absolvent\_innen sollen sich darüber hinaus am gesellschaftlichen Diskurs über wesentliche kulturelle Fragestellungen adäquat beteiligen können.

## (2) Richtziele

Für das Bachelorstudium Gesang gelten folgende Richtziele:

Die Absolvent\_innen

- beherrschen ihre Stimme auf hohem gesangstechnischem Niveau.
- verfügen über eine eigenständige musikalische Interpretations- und Gestaltungsfähigkeit. Sie agieren in stilistischer Hinsicht differenziert.
- verfügen über umfangreiches, an ihre individuellen Anlagen und Stärken angepasstes Repertoire in den Bereichen Lied, Oratorium und Musiktheater. Sie können dieses Repertoire auch in der Aufführungssituation auf professionellem Niveau interpretieren.
- können ihre künstlerischen Kompetenzen in ein größeres Ganzes einbringen und sind in der Lage, mit anderen Akteur\_innen innerhalb von künstlerischen Planungs- und Umsetzungsprozessen zu interagieren.
- sind in der Lage, Rollen des Musiktheaters auf hohem künstlerischem Niveau darstellerisch zu verkörpern. Sie verfügen dabei nicht nur über die intellektuellen, sondern auch über die erforderlichen körperlichen Fertigkeiten und können Rollendarstellungen diskriminierungskritisch hinterfragen.
- sind in der Lage, Gesangsliteratur des Konzertbereiches (Lied und Oratorium) adäquat auf hohem künstlerischem Niveau umzusetzen.
- verfügen über die Fertigkeit musikalisch-differenzierten Hörens sowie musiktheoretische Kenntnisse und können Werke in struktureller, harmonischer und analytischer Hinsicht erfassen.
- sind in der Lage, Gesangsliteratur in unterschiedlichen Sprachen semantisch zu erfassen und phonetisch adäquat umzusetzen.
- nutzen planvoll wissenschaftliche Erkenntnisse für ihre künstlerische Praxis und sind in der Lage, Texte nach den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis (GWP) und der Akademischen Integrität (AKI) zu verfassen.
- sind bereit, in ihrem professionellen Handeln selbstreflektiert eigenständige künstlerische Impulse zu setzen.
- sind sich der humanistischen Verantwortung ihres künstlerischen Handelns bewusst. Der kreativen und diskursiven Auseinandersetzung mit Ungleichbehandlungen, die sich auf unterschiedliche Dimensionen wie Geschlecht, Alter, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung und etwaige Behinderung beziehen können, und den zugrunde liegenden gesellschaftlichen Mustern kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Absolvent\_innen verfügen über Gender- und Diversitätskompetenz.

## (3) Mögliche Berufsbilder/Betätigungsfelder

Das Bachelorstudium Gesang zielt auf das gesamte sängerische Berufsfeld ab. Absolvent\_innen sind typischerweise als Opernsänger\_innen, Konzertsänger\_innen und/oder Berufschorsänger\_innen tätig. Dass sich die Studierenden im Rahmen der freien Wahlfächer auch erste Einblicke in angrenzende (namentlich pädagogische) Berufsfelder verschaffen, erweitert die individuellen beruflichen Perspektiven sinnvoll und wird daher ausdrücklich begrüßt.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

### (1) Allgemeine Universitätsreife

Die Zulassung zum Bachelorstudium Gesang setzt den Nachweis der künstlerischen Eignung durch die positive Absolvierung der Zulassungsprüfung voraus.

### (2) Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung der Studienwerber\_innen. Sie findet als kommissionelle Prüfung statt und besteht aus 4 Prüfungsteilen:

#### 1. Prüfungsteil:

##### **Grundlegende vokale Kompetenzen - Anlage zum Ausdruck**

In dem kommissionellen Prüfungsteil sind eine Stimmveranlagung, die von Ambitus, Dynamikumfang und Klang den positiven Abschluss des Bachelorstudiums Gesang erwarten lässt, sowie grundlegende gesangstechnische Fertigkeiten wie Vokalausgleich, Lagenausgleich und Lautstärkeausgleich nachzuweisen. Zudem wird die grundlegende Fähigkeit zu Ausdruck in der Verbindung von Emotion und Singstimme überprüft.

Studienwerber\_innen tragen ein Stück freier Wahl aus dem Prüfungsprogramm vor. Die Prüfungskommission kann den Vortrag weiterer Stücke verlangen. Nach Abschluss dieses Prüfungsteiles entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung der Studienwerber\_innen zum zweiten Prüfungsteil.

#### 2. Prüfungsteil:

##### **Angewandte vokale und grundlegende darstellerische Kompetenzen**

Dieser Prüfungsteil ist in zwei Teilprüfungen untergliedert:

##### **a. Angewandte vokale Kompetenzen - differenzierter Ausdruck**

In dieser kommissionellen Teilprüfung wird die Fähigkeit eines stimmtechnisch und klanglich differenzierten Stimmgebrauchs je nach musikalisch-stilistischer Anforderung von Studienwerber\_innen überprüft. Insbesondere ist dabei ein flexibler Umgang mit den Parametern der stimmlichen Legatofähigkeit und der Textbehandlung im Parlando zu belegen. Studienwerber\_innen weisen zudem die Fähigkeit, Emotionen, Stimmfärbungen und Phrasierung im stilistischen Kontext als differenziertes Ausdrucksmittel einzusetzen, nach.

Studienwerber\_innen tragen ein Stück freier Wahl aus dem Prüfungsprogramm vor. Die Prüfungskommission bestimmt den Vortrag weiterer Stücke und kann anhand von Übungen eine Überprüfung des Stimmumfangs und der stimmlichen Entwicklungsfähigkeit durchführen.

##### **b. Grundlegende darstellerische Kompetenzen**

In dieser kommissionellen Teilprüfung weisen Studienwerber\_innen grundlegende körperliche und darstellerische Voraussetzungen für die szenische Bühnenarbeit nach.

Dabei werden insbesondere schauspielerische Kompetenzen, Interaktionsfähigkeit und Bewegungsgestaltung überprüft. Zudem ist von Studienwerber\_innen die grundlegende Fähigkeit, ihren Körper als Ausdrucksmittel einzusetzen, nachzuweisen. Studienwerber\_innen absolvieren in Gruppen eine grundlegende motorische Überprüfung, eine Überprüfung des Körperausdrucks in einfachen choreographischen und improvisatorischen Bewegungsformen sowie eine Überprüfung der darstellerischen Fähigkeiten anhand einfacher musikdramatischer Grundübungen und grundlegender theatraler Improvisations-Situationen.

Nach Abschluss dieses Prüfungsteiles entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung der Studienwerber\_innen zum dritten Prüfungsteil.

### **3. Prüfungsteil:**

#### **Angewandte Musikalische Kompetenzen**

In dem kommissionellen Prüfungsteil weisen Studienwerber\_innen die Fähigkeit nach, flexibel auf musikalische, klangliche und phrasierungstechnische Anweisungen zu reagieren. Darüber hinaus zeigen sie die Fähigkeit zu adäquater kommunikativer und musikalischer Interaktion, wie dem Ausdruck von Gefühlen, der Klangbeschreibung und der musikalisch-sprachlichen Subtextrealisation in der Unterrichtssprache Deutsch. Sind Studienwerber\_innen zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, kann dieser Teil auch auf Englisch absolviert werden.

Die Studienwerber\_innen arbeiten mit Lehrenden aus dem Bereich der musikalischen Interpretation an einem von der Prüfungskommission gewählten Stück des eingereichten Prüfungsprogramms. Das gewählte Stück wird den Studienwerber\_innen im Vorfeld dieses Prüfungsteiles bekanntgegeben.

Nach Abschluss dieses Prüfungsteiles entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung der Studienwerber\_innen zum vierten Prüfungsteil.

### **4. Prüfungsteil:**

#### **Musikalität - Gehörbildung**

In diesem kommissionellen Prüfungsteil sind Kenntnisse aus der allgemeinen Musiklehre (Notenkenntnisse im Violin- und Bassschlüssel, Tonarten, Intervall- und Akkordlehre, musikalische Begriffsdefinitionen) sowie die Hör- und Vorstellungsfähigkeit auch in der Verknüpfung von Gehörtem und Geschriebenem nachzuweisen. Anhand von einfachen Blattsingübungen werden grundlegende Fertigkeiten im Prima-Vista-Singen überprüft.

Studienwerber\_innen, welche die Prüfungsteile 1 - 3 positiv ablegen konnten, den Prüfungsteil 4 jedoch nicht bestehen, haben die Möglichkeit diesen Prüfungsteil einmalig am dafür festgesetzten Wiederholungstermin für das beantragte Zulassungssemester zu wiederholen. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, ist die Zulassungsprüfung frühestens zum nächsten regulären Termin in ihrer Gesamtheit zu wiederholen.

Die Zulassungsprüfungskommission kann, wenn im Zuge der Zulassungsprüfung Unklarheiten zur körperlichen Veranlagung/Disposition, insbesondere den Stimmapparat betreffend auftreten, hinter denen eventuell medizinisch abzuklärende Ursachen stecken können, die Beibringung eines Gutachtens einer fachärztlichen Einrichtung verlangen. Erst nach Beibringung des Gutachtens ist die endgültige Entscheidung über die Eignung durch die Prüfungskommission zu treffen.

Nach bestandener Zulassungsprüfung können die Zulassung zum Studium sowie die Anmeldung für das zentrale künstlerische Fach nur in das 1. Semester erfolgen.

Die spezifischen Zulassungsprüfungsanfordernisse und Rahmenbedingungen zur Programmwahl sind von der Studienkommission für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie aufgrund von Anträgen der Fachvertreter\_innen des Instituts für Gesang und Musiktheater zu beschließen. Diese Beschlüsse sind auf geeignete Weise auf der Webseite der mdw rechtzeitig zu veröffentlichen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Ablauf und die Prüfungserfordernisse bei der Durchführung mehrerer Prüfungstermine für einen Zulassungstermin jedenfalls gleich sind.

### (3) Zulassungsprüfungskriterien

Studienwerber\_innen müssen die angeführten Potentiale, Voraussetzungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf einem so ausreichenden Niveau besitzen, dass es ihnen möglich ist, das Studium voraussichtlich erfolgreich abzuschließen.

- Stimmpotentiale
- erweiterte vokale Kompetenzen
- Anlage zum Ausdruck
- grundlegende darstellerische und motorisch-koordinative Fähigkeiten
- Musikalität

### (4) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen

Studienwerber\_innen haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I 82/2005, idgF nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht. Das Ausbildungsziel des gewählten Studiums muss jedoch erreichbar bleiben<sup>1</sup>.

Die Prüfer\_innen haben die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studienwerber\_innen diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann.

### (5) Erlass der Zulassungsprüfung oder von Zulassungsprüfungsteilen

Die Zulassungsprüfung für das Bachelorstudium Gesang kann für Absolvent\_innen des Vorbereitungslehrganges Stimmbildung auf Antrag an die Studiendirektorin\_ den Studiendirektor gemäß § 5 Abs 6 mdw-Satzungsteil Studienrecht unter folgenden Voraussetzungen erlassen werden:

- positiver Abschluss aller im Curriculum des Vorbereitungslehrgangs Stimmbildung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen in der vorgesehenen Studiendauer
- positive Stellungnahme der betreuenden Institutsleiterin oder des betreuenden Institutsleiters

## § 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache

### (1) Zeitpunkt des Sprachnachweises

Studienwerber\_innen, deren Erstsprache nicht die Unterrichtssprache Deutsch ist, haben die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache vor der Zulassung zum Studium nachzuweisen. Das Niveau des Sprachnachweises ist in der Sprachkompetenzverordnung<sup>2</sup> des Rektorats der mdw festgelegt.

### (2) Art des Sprachnachweises

Der Nachweis wird insbesondere durch ein Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache, durch einen von der mdw angebotenen Deutschttest oder durch die Ablegung einer Prüfung auf dem festgelegten Niveau an den internationalen Prüfungszentren für die deutsche Sprache erbracht. Im Übrigen ist die Sprachkompetenzverordnung<sup>2</sup> des Rektorats der mdw zu beachten.

### (3) Zulassung zum Vorbereitungslehrgang Stimmbildung

Studienwerber\_innen, die sämtliche Prüfungsteile der Zulassungsprüfung zum Bachelorstudium Gesang gemäß § 3 dieses Curriculums bestehen und das im Curriculum für den Vorbereitungslehrgang

---

<sup>1</sup> Konkrete Vorschläge auf [www.mdw.ac.at/barrierefrei](http://www.mdw.ac.at/barrierefrei)

<sup>2</sup> [www.mdw.ac.at/vr-lehre/sprachkompetenzverordnung](http://www.mdw.ac.at/vr-lehre/sprachkompetenzverordnung)

Stimmbildung festgelegte Höchstalter nicht überschreiten, aber die für die Zulassung zum Bachelorstudium Gesang erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache gemäß § 4 Abs 1 und 2 dieses Curriculums nicht nachweisen können, werden ohne Erbringung weiterer Prüfungsleistungen für den Vorbereitungslehrgang Stimmbildung zugelassen.

## § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

### (1) Dauer und Umfang

Das Bachelorstudium Gesang hat einen Umfang von 240 ECTS Credits, die in vier Studienjahre zu je 60 ECTS Credits aufgeteilt sind.

### (2) Studienbereiche

Das Studium besteht aus 8 Studienbereichen, denen die in der untenstehenden Tabelle vorgesehenen ECTS Credits und Lernergebnisse zugeordnet sind.

<b>Bachelorstudium Gesang - Studienbereichsübersicht</b>										
Studienbereich	ECTS Credits		Semester							
	gesamt	davon zur Wahl	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Studienbereich Zentrales künstlerisches Fach &amp; Korrepetition</b>	<b>84</b>	0	10,5	10,5	10,5	10,5	10,5	10,5	10,5	10,5
Studierende verfügen nach Absolvierung dieses Studienbereiches über die für Karrieren als Solosänger_innen erforderlichen, aus der jeweiligen individuellen Anlage entwickelten gesanglich-technischen, praktisch-musikalischen und künstlerisch-interpretatorischen Fertigkeiten. Ausgehend von den persönlichen Stärken wurden im Rahmen der Ausbildung exemplarische Werke des Musiktheater- und Konzertrepertoires auf praktisch-musikalischer und reflexiv-intellektueller Ebene erschlossen.										
<b>Studienbereich Musikalische Interpretation</b>	<b>28</b>	10	2	2	2	2	2	4	8	6
Studierende sind nach Absolvierung dieses Studienbereiches in der Lage, Grundkompetenzen in der Gestaltung von Rezitativen, Liedern und Arien (Phrasierung, inhaltliche Durchdringung, Farbgebung) eigenständig anzuwenden sowie gattungsspezifische Merkmale in der entsprechenden Stilistik (Musiktheater, Lied, Oratorium, Konzert) umzusetzen. Außerdem beherrschen sie die grundlegende stilistische Gestaltung nach Epochen (Alte Musik, Klassik, Romantik, Neue Musik) und verfügen über Basiswissen in gebräuchlichem fremdsprachlichem Repertoire. Sie sind in der Lage, wesentliche Aspekte des Ensemblegesangs (aufeinander Hören, Intonation, Dynamik) in Vokalensembles umzusetzen. Des Weiteren können sie musikalische Anweisungen von Dirigent_innen (Taktschema, Rhythmus, Tempo, Phrasierung, Dynamik, etc.) umsetzen.										
<b>Studienbereich Szenische Interpretation &amp; Körper</b>	<b>40</b>	8	4	6	6	4	4	7	3	6
Studierende sind nach Absolvierung dieses Studienbereiches in der Lage, die auf der Basis praktischer Übungen erworbenen Fähigkeiten szenischer Arbeit sicher anzuwenden. Gesang, Atemführung, Körperbewusstsein und Sprache werden auf der Bühne souverän koordiniert. Sie können ihre Bühnenpräsenz bewusst einsetzen und sind in der Lage, theatrale Situationen zu erfassen, fantasievoll auszugestalten und in freie Interaktion mit Spielpartner_innen zu treten. Verschiedene formale Ansätze dramatischer Darstellung können unterschieden, zugeordnet und angewendet werden. Studierende können normative und stereotype Zuschreibungen an Körper, Geschlecht, Ethnien und Religionen in Zusammenhang mit szenischen Anforderungen kritisch reflektieren und ihre dramatische Darstellung entsprechend differenziert gestalten. Studierende haben Atmung als integratives Element im Zusammenspiel von Körper, Bewegung und Stimme verstanden. Sie haben sich mit verschiedenen Techniken der Körperarbeit auseinandergesetzt, die eine freilaufende Atmung unter körperlicher Belastung erlaubt. Darüber hinaus wurde eine für den										

Bühnenberuf adäquate motorisch koordinative Körperbeherrschung erworben. Die intensive Auseinandersetzung mit choreographischen und improvisatorischen Bewegungsformen befähigt sie zum ganzheitlichen Einsatz des Körpers als Ausdrucksmittel.										
<b>Studienbereich Projekte</b>	<b>10</b>	0	0	0	4	0	6	0	0	0
Studierende, die den Studienbereich Projekte erfolgreich absolviert haben, sind in der Lage, die musikalische und szenische Rollengestaltung einer Partie für die Dauer der Proben und der Aufführungen professionell zu übernehmen. Sie können Regievorgaben umsetzen und weiterentwickeln, sowie der dirigentischen Gestaltung flexibel folgen. Die Kopplung zwischen Gesang und Schauspiel wurde vertieft, angeeignete Studien-, Kommunikations- und Forschungstechniken können integriert angewendet werden. Erlernt wurde zudem, persönliche Disposition und Kondition einem Projekt entsprechend einzusetzen.										
<b>Studienbereich Angewandte Musiktheorie und Musikwissenschaft</b>	<b>34</b>	12	8	6	2	6	7	3	0	2
Studierende beherrschen nach Absolvierung dieses Studienbereiches musikalische Fertigkeiten wie Vom-Blatt-Lesen, Rhythmusempfinden und können musikalische Strukturen hörend erkennen sowie Harmonielehre, etc. selbstständig anwenden. Sie sind in der Lage, mit grundlegenden Satztechniken und musiktheoretischen Inhalten sicher umzugehen. Sie können sich analytische, musikgeschichtliche, stilistische und ästhetische Erkenntnisse erarbeiten, diese individuell anwenden und dabei Gender- und Diversitätsdimensionen des Fachbereichs und Berufsfeldes reflektieren. Darüber hinaus besitzen sie Basiswissen über den Aufbau und die Funktion der am Stimm-, Sprech- und Hörorgan beteiligten Organe sowie Kenntnisse über die Wechselwirkung von Stress bzw. Krankheit und Stimme.										
<b>Studienbereich Sprachen</b>	<b>30</b>	10	5	5	5	5	2	4	2	2
Studierende sind nach Absolvierung dieses Studienbereiches in der Lage, sich im Berufsleben in der jeweiligen Zielsprache entsprechend des erreichbaren Sprachniveaus adäquat zu verständigen. Die Auseinandersetzung mit dem Wortschatz und den spezifischen Strukturen der Literatursprache befähigt sie, Texte des Konzert- und Opernrepertoires eigenständig zu übersetzen und zu erarbeiten. Durch fundierte Kenntnisse der phonetischen Systeme können sie das fremdsprachige Repertoire deutlich und akzentfrei vortragen.										
<b>Studienbereich Bachelorarbeit</b>	<b>8</b>	0								8
Studierende sind nach Absolvierung dieses Studienbereiches in der Lage, sich mit ausgewählten Phänomenen aus dem Bereich der Vokalmusik in schriftlicher Form strukturiert, kritisch auseinanderzusetzen und dabei fremdes, insbesondere forschungsgeneriertes Wissen einzubringen. Die Grundsätze der akademischen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis werden verstanden und können sinnvoll angewandt werden. Die Studierenden verfügen über jene Schreibkompetenzen, die sie zur Fortsetzung ihres akademischen Bildungswegs entweder im künstlerisch-praktischen oder im künstlerisch-wissenschaftlichen Feld befähigen.										
<b>Wahlstudienbereich</b>	<b>6</b>	6		1			3			2
Studierende haben nach Absolvierung dieses Studienbereiches ihr Wissen und ihre Fähigkeiten durch frei gewählte Fächer ergänzt und erweitert.										
<b>Summe</b>	<b>240</b>	<b>46</b>	<b>29,5</b>	<b>30,5</b>	<b>29,5</b>	<b>30,5</b>	<b>31,5</b>	<b>28,5</b>	<b>31,5</b>	<b>28,5</b>
Anteil Wahl insgesamt		19%								

### (3) Pflicht- und Wahlbereiche

Verpflichtende Studieninhalte sind im Ausmaß von 194 ECTS-Credits vorgesehen. Für wählbare Inhalte sind 46 ECTS-Credits vorgesehen. Davon sind 40 ECTS-Credits aus dem spezifisch für das Bachelorstudium Gesang eingerichteten Lehrveranstaltungen zu absolvieren (gebundener Wahlbereich). Weitere 6 ECTS-Credits sind frei aus dem Angebot aller in- oder ausländischen

anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen, dem Angebot aller an der mdw verfügbaren Studien, sowie der Wahlfachplattform der mdw wählbar, sofern die jeweils dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

#### (4) Künstlerische Projekte

Für den Projektunterricht sind im Bachelorstudium 10 ECTS Credits vorgesehen.

#### (5) Maßnahmen zur Individualisierung und Profilierung

Studierende haben im Bachelorstudium die Möglichkeit, ihr Studium im Rahmen der curricularen Möglichkeiten frei zu gestalten.

(a) Für die bessere Planbarkeit des Studiums stehen folgende Beratungsangebote zur Verfügung:

Tutorium für Studieneinsteiger\_innen zu Beginn des Studienjahres. Gemäß § 17 Z 10 Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 45/2014 idgF (HSG) erfolgt die Beratung der Studierenden auch durch Angehörige der Studienvertretung.

(b) Um eine zeitgerechte Lehrveranstaltungsplanung in den studienspezifischen Wahlstudienbereichen zu ermöglichen, sind Studierende und Studienanfänger\_innen, welche die Zulassungsprüfung bestanden haben, verpflichtet, ihren jeweiligen Belegungswunsch bis spätestens zum 30. Juni für das darauffolgende Wintersemester bzw. bis spätestens zum 31. Jänner für das darauffolgende Sommersemester schriftlich bekannt zu geben. Der rechtzeitigen individuellen Wahl der Wahlpflichtfächer ist von der zuständigen Institutsleitung zu entsprechen. Bei der Wahl von Lehrveranstaltungen der Art KE ist dem Belegungswunsch spätestens im darauffolgenden Semester zu entsprechen. Spätere Meldungen müssen von der zuständigen Institutsleitung nicht mehr berücksichtigt werden.

## § 6 Maßnahmen zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums und der Anerkennung von Vorkenntnissen

### (1) Anerkennung von facheinschlägiger Berufstätigkeit

Das Bachelorstudium Gesang ist als Vollzeit- und Präsenzstudium angelegt. Um Studierenden die Integration ihrer beruflichen Erfahrung in das Studium zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass künstlerische Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der\_ des Studierenden von dem\_ der Studiendirektor\_in bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen sind.

Gleichwertig in diesem Sinne sind insbesondere Tätigkeiten wie folgt:

- Solopartien im Bereich des Musiktheaters in Theaterbetrieben
- Solopartien im Bereich des Musiktheaters im Rahmen von Verträgen an Opernstudios
- Solopartien im Bereich des Musiktheaters im Rahmen von Festivals
- solistische Mitwirkung als Liedsänger\_in in Konzerten oder Konzertreihen
- solistische Mitwirkung als Oratoriansänger\_in in Konzerten oder Konzertreihen
- solistische Mitwirkung an Aufführungen kirchenmusikalischer Werke im liturgischen Rahmen

## (2) Lehre mit Mitteln der elektronischen Kommunikation

Das Einbeziehen von virtuellen Lehr- und Lernelementen ist gemäß den diesbezüglichen Regelungen für virtuelle Lehre an der mdw vorgesehen.

## (3) Blocklehrveranstaltungen

Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies der\_ die zuständige Studiendekan\_in auf Antrag der Leitung der Lehrveranstaltung genehmigt oder wenn dies im Lehrveranstaltungsanhang so vorgesehen ist. Als Blocklehrveranstaltung gilt eine Lehrveranstaltung, die nur während eines Teiles des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter Stundenzahl durchgeführt wird. Im Sinne der Möglichkeit der berufsbegleitenden Absolvierung dieses Bachelorstudiums sind Blocklehrveranstaltungen grundsätzlich förderlich für die Studierbarkeit im Sinne der Studierenden, was jedenfalls als wichtiger Grund für die Abhaltung in Blockform anzusehen ist.

## (4) Anerkennung früherer Lernerfahrungen

Eventuell informell oder nicht formal erworbene Kompetenzen, die nicht anders nachgewiesen werden können, können in Form von Dispensprüfungen gemäß § 12 Abs 3 dieses Curriculums nachgewiesen werden.

## § 7 Mobilität - Auslandsstudien

Für Auslandsstudien eignen sich prinzipiell alle (Teil)Studienbereiche bzw. besonders das zentrale künstlerische Fach.

## § 8 Lehrveranstaltungsarten

### Zusätzliche Lehrveranstaltungsarten

Im Bachelorstudium Gesang sind die folgenden Lehrveranstaltungsarten zusätzlich zu den in § 15 Abs 15 der Satzung/Studienrecht<sup>3</sup> genannten typischen Lehrveranstaltungsarten eingerichtet:

Name der Lehrveranstaltungsart	Beschreibung
Vorlesung mit Übung (VU)	Vorlesungen mit Übung sind eine Kombination der Lehrveranstaltungsart Vorlesung und Übung. Studierende sind in die Hauptbereiche und Methoden des jeweiligen Fachgebietes einzuführen. Die eigene Aktivität der Studierenden unter der methodischen Anleitung des Lehrenden nimmt zur Aneignung des Lehrstoffes auch einen gewissen Platz ein.

<sup>3</sup> Abrufbar unter [www.mdw.ac.at/senat/satzung/](http://www.mdw.ac.at/senat/satzung/), Satzungsteil Studienrecht

## § 9 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen

### (1) Gruppengrößen

Für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer\_innenzahl ist im Lehrveranstaltungsanhang jeweils die Gruppengröße definiert.

### (2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot

In Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer\_innenzahl sind jene Studierenden zu bevorzugen, die sich bereits in einem höheren Semester des Studiums befinden und die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach zu absolvieren haben. Gleich zu reihende Studierende werden bei der Platzvergabe nach dem Zeitpunkt ihrer Anmeldung berücksichtigt. Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden. Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Warteliste ist möglich. Bei einer Warteliste gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.

## § 10 Bachelorarbeit

### (1) Abfassen der Bachelorarbeit

Im Bachelorstudium Gesang ist eine Bachelorarbeit im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen. Die Bachelorarbeit hat im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung und deren Inhalt zu stehen.

### (2) Betreuung der Bachelorarbeit

Die Betreuung und Beurteilung obliegt den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter\_innen.

### (3) Ziel der Bachelorarbeit

Ziel der Bachelorarbeit ist der Nachweis der Fähigkeit, sich mit künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Inhalten eigenständig auseinanderzusetzen und die gewonnenen Erkenntnisse schriftlich darzustellen.

### (4) Urheberrechtliche Bestimmungen

Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl Nr 111/1936 idgF zu beachten und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (GWP) einzuhalten. Für die Verwendung geschlechtergerechter Sprache ist § 1 des Frauenförderungsplans der mdw relevant.

### (5) Richtlinien zur Erstellung der Bachelorarbeit

Richtlinien für die Erstellung von Bachelorarbeiten am Institut für Gesang und Musiktheater und formale Publikationskriterien sind den auf der Institutshomepage publizierten Informationsblättern zu entnehmen. Diese werden auf der Basis von Beschlüssen des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie erstellt und sind in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich zu betrachten.

## § 11 Kommissionelle Bachelorprüfung

### (1) Studienabschließende Prüfung

Die kommissionelle Bachelorprüfung schließt das Bachelorstudium Gesang ab. Sie wird als mündliche kommissionelle Prüfung abgehalten.

### (2) Antrittsvoraussetzungen

Für den Antritt zum Prüfungsteil 1 lt. Abs 3 Z 1 (Lied, Oratorium, Konzert) sowie für den Antritt zum Prüfungsteil 2 lt. Abs 3 Z 2 (Musikdramatische Darstellung) gelten jedenfalls die positive Absolvierung sämtlicher in diesem Curriculum vorgesehenen Studienbereiche und Modulprüfungen sowie die positive Beurteilung der Bachelorarbeit als Voraussetzungen.

### (3) Prüfungsteile

Die kommissionelle Bachelorprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

#### 1. Prüfungsteil Lied, Oratorium, Konzert

In diesem Prüfungsteil weisen Studierende nach, dass sie sich mit dem wesentlichen Konzertrepertoire ihrer spezifischen Stimmlage auseinandergesetzt haben. Sie werden den besonderen Aspekten des Konzertgesangs im Bereich des vielschichtigen emotionalen Ausdruckes, der feinsinnigen klanglichen Färbung, der Nutzung des vollen dynamischen Spektrums und des differenzierten Umgangs mit unterschiedlichen Musikstilen gerecht. Darüber hinaus haben Studierende die Fähigkeit erworben, gesungene Texte in unterschiedlichen Sprachen deklamatorisch korrekt, sinnerfassend und mit einer geeigneten Subtextebene ausgestattet zu interpretieren.

Studierende tragen je ein Lied und eine Arie des Konzertrepertoires nach eigener Wahl vor. Danach bestimmt die Prüfungskommission die weitere Auswahl der noch vorzutragenden Stücke.

#### 2. Prüfungsteil Musiktheaterrepertoire

In diesem Prüfungsteil weisen Studierende nach, dass sie sich mit dem wesentlichen Musiktheaterrepertoire ihrer spezifischen Stimmlage auseinandergesetzt haben. Sie verfügen in stimmlicher Hinsicht über einen dynamischen Umfang und eine adäquate Klangbildung, die ein Musizieren mit entsprechenden Klangkörpern erlauben und haben sich mit unterschiedlichen musikalischen Stilen des Musiktheaters beschäftigt. Studierende sind in der Lage, den grundlegenden Duktus von Opernrollen zu erfassen und mit einer geeigneten Opernästhetik und adäquaten Stilistik umzusetzen.

Studierende tragen eine Arie des Musiktheaterrepertoires nach eigener Wahl vor. Danach bestimmt die Prüfungskommission die weitere Auswahl der noch vorzutragenden Stücke.

#### 3. Prüfungsteil performativ

In diesem integrativen Prüfungsteil weisen Studierende die Fähigkeit nach, die im Bachelorstudium Gesang erworbenen stimmlich-sprachlichen, musikalisch-stilistischen und körperlich-darstellerischen Fähigkeiten unter Veranstaltungsbedingungen im Rahmen des performativen Abschlusses des verpflichtenden Projektunterrichts solistische Mitwirkung situationsgerecht und professionell anzuwenden.

Aus organisatorischen Gründen kann der performative Prüfungsteil vor Absolvierung sämtlicher in diesem Curriculum vorgesehener Studienbereiche, sowie der positiven Beurteilung der Bachelorarbeit erfolgen.

Projekte, die extern gestaltet wurden, können über Antrag bei dem\_der Studiendirektor\_in für diesen Prüfungsteil angerechnet werden.

Die spezifischen Bachelorprüfungsanforderungen und Rahmenbedingungen zur Programmwahl sind von der Studienkommission für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie aufgrund von Anträgen der Fachvertreter\_innen des Instituts für Gesang und Musiktheater zu beschließen. Diese Beschlüsse sind auf geeignete Weise auf der Webseite der mdw rechtzeitig zu veröffentlichen. Beschlüsse treten gegebenenfalls jeweils mit 01. Dezember für das folgende Studienjahr in Kraft.

## § 12 Prüfungsordnung

### (1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung der Lehrveranstaltungsleitung auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen oder allenfalls bei nicht erfüllter Anwesenheitspflicht vereinbarter Kompensationsleistungen der Teilnehmenden. Die einzelnen Teilleistungen sind von der Lehrveranstaltungsleitung in einem sachlich angemessenen, fairen und nachvollziehbaren Ausmaß für die Beurteilung heranzuziehen. Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern sowie den künstlerischen Hauptfächern und künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht sind jedenfalls prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sowie die im Lehrveranstaltungsanhang mit **pi** gekennzeichneten Lehrveranstaltungen.

### (2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes

In Lehrveranstaltungen der Art **VO, VK, VU, PS, UE** erfolgt die Beurteilung der Studierendenleistung grundsätzlich aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes durch die Lehrveranstaltungsleitung.

### (3) Dispensprüfungen

Aus den in den Lehrveranstaltungsanhängen mit **DP** gekennzeichneten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind Dispensprüfungen als Einzelprüfungen möglich. Dispensprüfungen in Form einer Einzelprüfung werden grundsätzlich von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung abgehalten.

### (4) Kommissionelle Prüfungen

Als kommissionelle Prüfungen sind im Bachelorstudium Gesang folgende Prüfungen vorgesehen:

- Modulprüfung Gesang
- Modulprüfung Darstellung
- Bachelorprüfung gemäß § 11

## 1. Modulprüfung Gesang

- a. Die Modulprüfung Gesang wird als mündliche kommissionelle Prüfung abgehalten.
- b. Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung oder Anerkennung der unten genannten Lehrveranstaltungen.

Nachzuweisen sind:

- i. Gesang 1 zKF inkl. Klassenkorrepetition
- ii. Solfeggio 1-3

Zusätzlich ist die Absolvierung von Lehrveranstaltungen des Studienbereiches Sprachen im Ausmaß von 8 ECTS Credits Prüfungsvoraussetzung. Studierende deren Erstsprache nicht Deutsch ist müssen jedenfalls das Erreichen des Sprachniveaus B2 nachweisen oder die Lehrveranstaltungen Deutsch als Fremdsprache für Sänger\_innen (B2) 1,2 positiv absolviert haben.

- c. Die Modulprüfung Gesang dient dem Nachweis grundlegender gesangstechnischer, musikalischer und interpretatorischer Fertigkeiten, die Studierende grundsätzlich zur Teilnahme an Projekten in solistischer Mitwirkung befähigt.
- d. Studierende tragen je ein Lied und eine Arie des eingereichten Programmes nach eigener Wahl vor. Danach bestimmt die Prüfungskommission die weitere Auswahl der noch vorzutragenden Stücke.
- e. Die Modulprüfung Gesang ist jedenfalls vor der Belegung der Lehrveranstaltungen *Gesang 7* zKf inkl. Klassenkorrepetition und *Projektunterricht solistische Mitwirkung* zu absolvieren.

## 2. Modulprüfung Darstellung

- a. Die Modulprüfung Darstellung wird als mündliche kommissionelle Prüfung abgehalten.
- b. Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung oder Anerkennung der unten angeführten Lehrveranstaltungen.

Nachzuweisen sind:

- i. Musikdramatische Grundausbildung 1-3
- ii. Tanz&Bewegung 1-3
- iii. Atem&Körper 1-3
- iv. Sprechen 1

- c. Die Modulprüfung Darstellung dient dem Nachweis grundlegender bühnentechnischer Fertigkeiten, die Studierende zu einer Vertiefung dieser in Projektform befähigt.
- d. Die Modulprüfung Darstellung gliedert sich in drei Teilprüfungen

### **i. Sprechen**

Der\_Die Kandidat\_in präsentiert einen vorbereiteten Monolog oder Dialog. Der Monolog oder Dialog kann in szenischer Form präsentiert werden.

### **ii. Musikdramatische Grundlagen**

Der\_Die Kandidat\_in präsentiert gemeinsam mit anderen Prüfungskandidat\_innen eine kurze vorbereitete theatrale Szene.

### **iii. Bewegung & Tanz**

Prüfungskandidat\_innen präsentieren gemeinsam in Kleingruppen eine kurze Tanzchoreographie.

- e. Die Modulprüfung Darstellung ist grundsätzlich vor der Belegung der Lehrveranstaltung *Projektunterricht solistische Mitwirkung* abzulegen.
- f. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit die Prüfungsteile i. und ii. gemeinsam abzuhalten.

Für die Ermittlung der Benotung ist die absolute Mehrheit der geheim abgegebenen Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder ausschlaggebend. Kommt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so ist aus den Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder das arithmetische Mittel zu bilden. Bei einem Ergebnis, das einen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ergibt, ist auf die bessere Note zu runden. Wenn das arithmetische Mittel größer als 5 ist, wird auf die schlechtere Note gerundet.

#### (5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode

Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I 82/2005, idgF nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

#### (6) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen

Der positive Erfolg von Lehrveranstaltungsprüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten (§ 72 UG). Lehrveranstaltungen, die nicht ziffernmäßig beurteilbar sind, sind im Lehrveranstaltungsanhang mit „E“ gekennzeichnet.

### § 13 Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des Bachelorstudiums Gesang ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ mit der Abkürzung „BA“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser dem Namen nachzustellen.

### § 14 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Curriculum ist mit 1. Oktober 2010 in Kraft getreten.

(2) Die 7. Änderung tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der mdw mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

### § 15 Übergangsbestimmungen

#### (1) Anwendungsbereich

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die das Studium ab Wintersemester 2023 beginnen.

#### (2) Auslaufen von Lehrveranstaltungen

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden können und keine alternativen Lehrveranstaltungen zur Wahl gestellt werden, hat der\_die zuständige Studiendekan\_in von Amts wegen oder auf Antrag der\_des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

#### (3) Auslaufen Bachelorcurriculum Gesang (16W)

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum Gesang 16W (MBL vom 30. Juni 2016, 21. Stück), unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis zum 31.10.2028 abzuschließen. Die Studierenden sind berechtigt, sich freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen. Wird das Studium bis zum 31.10.2028 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden jedenfalls diesem Curriculum in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.

Die Anerkennung von Studienleistungen aus den Curriculaversionen vor 23W wird in einer Anerkennungsverordnung geregelt.

## Lehrveranstaltungsanhang

<b>Bachelorstudium Gesang - Lehrveranstaltungsübersicht</b>																
<b>STUDIENBEREICH ZkF und Korrepetition</b>																
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits								
								I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	
<b>zkF Gesang 1-8 inkl. Klassenkorrepetition</b>	KE	1	2,5	20	9,5	76	76	9,5	9,5	9,5	9,5	9,5	9,5	9,5	9,5	9,5
Korrepetition 1-16 <i>(DP)</i>	KE	1	0,5	8	0,5	8	8	1	1	1	1	1	1	1	1	1
<b>Summe</b>				<b>28</b>		<b>84</b>	<b>84</b>	<b>10,5</b>	<b>10,5</b>	<b>10,5</b>	<b>10,5</b>	<b>10,5</b>	<b>10,5</b>	<b>10,5</b>	<b>10,5</b>	<b>10,5</b>

<b>STUDIENBEREICH Musikalische Interpretation</b>																
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits								
								I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	
Grundschulung Lied und Oratorium 1,2 <i>(DP)</i>	KE	1	1	2	2	4	4	0	0	0	0	2	2	0	0	
Klavier Grundlagen 1,2 <i>(DP)</i>	KG	2	1	2	2	4	4	2	2	0	0	0	0	0	0	0
Klavierpraktisches Spiel für Sänger_innen 1,2	KE	1	1	2	2	4	4	0	0	2	2	0	0	0	0	0
Musikalische Interpretation Musiktheater 1,2 <i>(DP)</i>	KE	1	1	2	2	4	4	0	0	0	0	0	0	2	2	
Rezitativ 1	KG	8	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0	0	2	0	
<b>zusätzlich zur Wahl 10 ECTS aus</b>							<b>10</b>						2	4	4	
Einführung in die Alte Musik	UE	20	2	2	2	2										
Französische Gesangsliteratur	KE	1	1	1	2	2										
Grundschulung Lied und Oratorium 3,4	KE	1	1	2	2	4										
Klavierpraktisches Spiel für Sänger_innen 3,4	KE	1	1	2	2	4										
Musikalisches Unterhaltungstheater & Operette	KG	2	1	1	2	2										
Praktikum für Moderne Musik	PR	15	2	2	2	2										
Rezitativ 2	KG	8	2	2	2	2										
Slawische Gesangsliteratur	KE	1	1	1	2	2										
Vokalensemble Konzert&Oper	KG	8	2	2	2	2										
<b>Summe</b>				<b>25</b>		<b>40</b>	<b>28</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	

STUDIENBEREICH Szenische Interpretation & Körper															
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflich t	Semesterempfehlung in ECTS Credits							
								I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Atem&Körper 1-6 <i>(pi)(DP*)</i>	UE	12	1,5	9	1	6	6	1	1	1	1	1	1	0	0
Musikdramatische Grundausbildung 1-6	KG	6	2	12	2	12	12	2	2	2	2	2	2	0	0
Sprechen 1-4	KE	1	1	4	2	8	8	0	2	2	0	0	0	2	2
Tanz&Bewegung 1-6 <i>(pi)(DP*)</i>	UE	12	1,5	9	1	6	6	1	1	1	1	1	1	0	0
<b>zusätzlich zur Wahl 8 ECTS aus</b>							8						3	1	4
Atem&Körper 7,8 <i>(pi)</i>	UE	12	1,5	3	1	2									
Alexandertechnik <i>(pi)</i>	UE	4	1	1	1	1									
Dramatisches Ensemble	KG	8	1	1	1	1									
Musikdramatische Grundausbildung 7	KG	6	2	2	2	2									
Schauspiel für Sänger_innen	KE	1	1	1	2	2									
Tanz&Bewegung 7,8 <i>(pi)</i>	UE	12	1,5	3	1	2									
<b>Summe</b>				45		42	40	4	6	6	4	4	7	3	6

STUDIENBEREICH PROJEKTE															
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflich t	Semesterempfehlung in ECTS Credits							
								I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Projektunterricht Chor musikalisch	KG	99	2	2	2	2	2	0	0	2	0	0	0	0	0
Projektunterricht Chor szenisch	KG	99	2	2	2	2	2	0	0	2	0	0	0	0	0
Projektunterricht solistische Mitwirkung	PJ	99			4	4	4	0	0	0	0	4	0	0	0
Projektbezogenes Coaching	KE	1	1	1	2	2	2	0	0	0	0	2	0	0	0
<b>Summe</b>				5		10	10	0	0	4	0	6	0	0	0

STUDIENBEREICH Angewandte Musiktheorie und Musikwissenschaft															
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflich t	Semesterempfehlung in ECTS Credits							
								I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Formenlehre 1	VO	20	2	2	2	2	2	0	0	0	0	2	0	0	0
Geschichte der Vokalmusik	VO	20	2	2	2	2	2	0	2	0	0	0	0	0	0
Musikgeschichte 1	VO	20	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0	0	0
Musiktheorie 1,2	VU	20	2	4	2	4	4	2	2	0	0	0	0	0	0
Solfeggio 1-4	UE	10	2	8	2	8	8	2	2	2	2	0	0	0	0
Stilkunde 1	VU	20	2	2	2	2	2	0	0	0	0	2	0	0	0
Stimmkunde	VO	20	2	2	2	2	2	0	0	0	2	0	0	0	0
<b>zusätzlich zur Wahl 12 ECTS aus</b>							12	2			2	3	3		2

Einführung in die Lied- und Oratorien-geschichte	VU	20	1	1	1	1											
Einführung in die Operngeschichte	VU	20	1	1	1	1											
Formenlehre 2	VO	20	2	2	2	2											
Gender und Diversität im Musikbetrieb	SE	20	2	2	2	2											
Musikanalyse	VU	15	2	2	2	2											
Musikgeschichte 2,3	VO	20	2	4	2	4											
Musiksoziologie	VO	20	2	2	2	2											
Musiktheorie 3,4	VU	20	2	4	2	4											
Repetitorium Allgemeine Musikkunde	VU	20	2	2	2	2											
Solfeggio 5,6	UE	10	2	4	2	4											
Stilkunde 2	VU	20	2	2	2	2											
Summe				48		48	34	8	6	2	6	7	3	0	2		

STUDIENBEREICH Sprachen															
LV-Titel	Art	Gruppen-größe	SWS	SWS ge-samt	ECTS	ECTS ge-samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits							
								I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Französisch für Sänger_innen 1,2	VU	12	1	2	2	4	4	0	0	2	2	0	0	0	0
Italienisch für Sänger_innen 1-4	VU	12	3	12	3	12	12	3	3	3	3	0	0	0	0
Russisch für Sänger_innen 1,2	VU	12	1	2	2	4	4	0	0	0	0	0	2	2	0
<b>zusätzlich zur Wahl 10 ECTS aus</b>							10	2	2			2	2		2
Deutsch als Fremdsprache für Sänger_innen (B2) 1,2	VU	12	4	8	4	8									
Englisch für Sänger_innen 1,2	VU	12	2	4	2	4									
Business English Communication in Arts	VU	12	1	1	2	2									
Italienisch für Sänger_innen 5,6	VU	12	1	2	2	4									
Französisch für Sänger_innen 3	VU	12	1	1	2	2									
Russisch für Sänger_innen 3	VU	12	1	1	2	2									
Summe				33		42	30	5	5	5	5	2	4	2	2

STUDIENBEREICH Bachelorarbeit																
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits								
								I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	
Einführung in die wissenschaftliche Arbeit (Blockseminar)	VU	15	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0,5	0
Kolleg zur wissenschaftlichen Arbeit	PS	7	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	0	0	0	0	0	0	0	1,5	0
Bachelorarbeit		1	0	0	6	6	6	0	0	0	0	0	0	0	6	0
Summe				2		8	8	0	0	0	0	0	0	0	8	0

WAHLSTUDIENBEREICH - Lehrveranstaltungen zur freien Wahl im Ausmaß von 6 ECTS																
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits								
								I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	
Lehrveranstaltungen zur freien Wahl im Ausmaß von 6 ECTS						6	6		1		3					2
Summe						6	6	0	1	0	3	0	0	0	0	2

Gesamtsumme Studium		SWS	ECTS	Pflicht	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
		186	280	240	29,5	30,5	29,5	30,5	31,5	28,5	31,5	28,5

### Beschränkung der Belegung der Lehrveranstaltung Korrepetition

Innerhalb eines Semesters ist die Belegung der Lehrveranstaltung Korrepetition (KE) auf maximal vier Lehrveranstaltungsstufen beschränkt.

### Voraussetzungsketten

Die Anmeldung zu folgenden Lehrveranstaltungen setzt die positive Absolvierung der nebenstehenden Lehrveranstaltungen, die die notwendigen Vorkenntnisse vermitteln, voraus:

Aufbauende Lehrveranstaltungen	Voraussetzungen erbracht durch
<i>LV-Titel, LV-Art</i>	<i>LV-Titel, LV-Art</i>
Gesang zKF 2,3,4,5,6,7,8, KE	Gesang zKF 1,2,3,4,5,6,7KE
Musiktheorie 2,3,4, VU	Musiktheorie 1,2,3, VU
Formenlehre 2, VO	Formenlehre 1, VO
Solfeggio 2,3,4,5,6, UE	Solfeggio 1,2,3,4,5, UE
Italienisch für Sänger_innen 2,3,4,5,6, VU	Italienisch für Sänger_innen 1,2,3,4,5, VU
Französisch für Sänger_innen 2,3, VU	Französisch für Sänger_innen 1,2, VU
Russisch für Sänger_innen 2,3, VU	Russisch für Sänger_innen 1,2, VU
Englisch für Sänger_innen 2, VU	Englisch für Sänger_innen 1, VU
Deutsch als Fremdsprache für Sänger_innen (B2) 2, VU	Deutsch als Fremdsprache für Sänger_innen (B2) 1, VU